

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 2008

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah in der Propstei Goslar	25
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenbrak-Treseburg aus dem Pfarrverband Hüttenrode mit Rübeland in den Pfarrverband Wienrode mit Börnecke, Cattenstedt und Timmenrode in der Propstei Bad Harzburg	25
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Dombaustiftung zu Braunschweig	25
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung	27
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	28
Bekanntmachung über die Bildung der XI. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	29
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	29
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	31
Personalnachrichten	31

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Haverlah mit
Steinlah in der Propstei Goslar
Vom 17. Januar 2008**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah in der Propstei Goslar auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Januar 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Beschluss
des Landeskirchenamtes über die Umgliederung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenbrak-Treseburg
aus dem Pfarrverband Hüttenrode mit Rübeland
in den Pfarrverband Wienrode mit Börnecke,
Cattenstedt und Timmenrode in der Propstei
Bad Harzburg
Vom 15. Januar 2008**

Auf Grund des § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Bad Harzburg:

1. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Altenbrak-Treseburg wird aus dem Pfarrverband Hüttenrode mit Rübeland in den Pfarrverband Wienrode mit Börnecke, Cattenstedt und Timmenrode umgliedert.
2. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung Wienrode mit Börnecke, Cattenstedt, Timmenrode und Altenbrak-Treseburg.
3. Sitz des Pfarrverbandes ist Wienrode.
4. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2008

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der Dombaustiftung
zu Braunschweig**

Das Kuratorium der Dombaustiftung hat durch Umlaufbeschluss vom 18. September 2007 eine Änderung der Stiftungssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Änderung als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes am 23. November 2007 genehmigt. Die geänderte Satzung tritt mit dem 23. November 2007 in Kraft.

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in ihrer nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 15. Februar 2008

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Satzung
der Dombaustiftung zu Braunschweig**

Präambel

Der Braunschweiger Dom gehört zu den bedeutendsten Kirchen Norddeutschlands. In seiner Geschichte verknüpfen sich vom mittelalterlichem Herrschaftsanspruch Heinrichs des Löwen bis zum verblendeten Missbrauch durch die Nationalsozialisten politische Stationen deutscher Geschichte. Doch über alle Missdeutungen hinweg ist der Dom immer „domus dei“, ein Haus Gottes unter den Menschen geblieben: Eine Stätte von Lobpreis und stillem Gebet, ein Ort des Gottesdienstes und die Heimat des Glaubens. Zu den Dingen, die aus tiefem Glauben entstanden sind und die den Glauben wecken, zählen die unvergleichlichen Kunstwerke, die zur Ausstattung des Domes gehören. Der Marienaltar, der Siebenarmige Leuchter und das Imervardkreuz sowie die Malereien sind ein Erbe, dessen Bewahrung und Unterhaltung eine bleibende Verantwortung ist. Die Dombaustiftung zu Braunschweig will daher die Erhaltung und Pflege des Domes und seiner Kunstschätze sowie auch der Domfriedhofskapelle dauerhaft sicherstellen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet „Dombaustiftung zu Braunschweig“.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Gebäudesubstanz und der beweglichen Kunstgegenstände, die Ausstattung mit zeitgenössischen Kunstwerken sowie die Förderung der Kirchenpädagogik am Braunschweiger Dom.

- (2) Der Stiftungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Förderung von
- Baumaßnahmen und Restaurierungsvorhaben,
 - architekturgeschichtlichen und kunsthistorischen Forschungsvorhaben,
 - Erwerb von zeitgenössischen Ausstattungsgegenständen,
 - Maßnahmen der Kirchenpädagogik.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen, Spenden, Unterstiftungen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus dem Verkaufserlös des bebauten Grundstücks Jasperallee 10 in Braunschweig. Den Verkauf dieses Grundstücks zu Gunsten der Dombaustiftung hat das Landeskirchenamt als Vorstand der Domstiftung am 6. Juli 2004 beschlossen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten sind. Zustiftungen sind möglich.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen (Spenden) zur Verfügung, so weit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, so weit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen (unselbstständige Unterstiftung).

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane, Erstattung von Auslagen

- (1) Stiftungsorgane sind
- das Kuratorium,
 - der Vorstand.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen notwendigen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus elf Personen (Dombaukuratoren und Dombaukuratorinnen). Zwei Personen gehören dem Kuratorium von Amts wegen an:
- der Landesbischof oder die Landesbischofin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
 - der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Domkirchengemeinde.
- Neun Kuratoren und Kuratorinnen werden berufen. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig. Spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit entscheidet das Kuratorium über die Berufungen für die neue Amtszeit. Die erstmalige Berufung erfolgt durch das Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Kuratorium kann einen berufenen Kurator oder eine berufene Kuratorin aus wichtigem Grunde abberufen. Dabei ist der oder die Betroffene von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm oder ihr ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Kuratorium muss zu mindestens drei Vierteln aus Angehörigen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen; mindestens fünf Kuratorinnen und Kuratoren müssen Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein.

§ 8

Ehrenkuratoren und Ehrenkuratorinnen

Personen, die sich in besonderer Weise durch die Förderung der in § 2 genannten Zwecke um die Erhaltung des Braunschweiger Doms verdient gemacht haben, können vom Kuratorium geehrt werden, indem die Bezeichnung „Dombaukurator, bzw. Dombaukuratorin ehrenhalber“ verliehen wird. Die Zahl der Ehrenkuratoren und Ehrenkuratorinnen darf insgesamt 84 nicht überschreiten. Ehrenkuratoren und Ehrenkuratorinnen können als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
- den Vorstand zu wählen,
- Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- den Haushaltsplan aufzustellen,
- Satzungsänderungen zu beschließen,

- die Auflösung der Stiftung, Zweckänderung, Zu- oder Zusammenlegung zu beschließen.

§ 10

Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (2) Von dem oder der Vorsitzenden ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Kurator oder einer weiteren Kuratorin, der oder die an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die erstmalige Berufung erfolgt durch das Stiftungsgeschäft. Die späteren Berufungen werden durch das Kuratorium ausgesprochen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
 - a) nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund auf Beschluss des Kuratoriums.
- (3) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen in ihrer Mehrheit Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) das Stiftungsvermögen, die Erträge und sonstigen zugewendeten Mittel zu verwalten,

- b) Vorschläge für die Durchführung von Projekten zu machen;
- c) den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen;
- d) jährlich dem Kuratorium einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu geben.

- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Für die Geschäftsführung gelten § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 7 entsprechend.

§ 14

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 16

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Domstiftung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Wolfenbüttel, den 23. November 2007

Der Stiftungsvorstand

Hempel
Dr. Martens
Vollbach

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. November 2007 über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der

Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. November 2007 über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung am 28. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 242) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 58. Änderung vom 05. Februar 2007 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Landeskirchl. Amtsblatt 2007, S. 76).

Wolfenbüttel, den 31. Januar 2008

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 10. Dezember 2007

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. November 2007 über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Behrens

59. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 26. November 2007

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131 ff.), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 58. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 05. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 130), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Nach § 2 d wird folgender § 2 e eingefügt:

„§ 2 e
Sonderzahlung

Im Jahr 2007 erhält der Mitarbeiter eine Sonderzahlung in Höhe von 30 v.H. eines Monatsbezugs. Für den Anspruch, die

Berechnung der Höhe und die Auszahlung der Sonderzahlung gelten die Vorschriften des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12.10.1973 und des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12.10.1973 entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.

Wardenburg, den 7. Dezember 2007

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Röbken
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 08/2007 S.242) mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Bekanntmachung über die letzte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Landeskirchl. Amtsblatt vom 1. März 2007, S. 53 veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 31. Januar 2008

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 13. November 2007

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f.), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 – , 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 – und vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Herr Volker Riegelmann, Schandelah, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Michael Busse, Salzgitter, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –**

Behrens

**Bekanntmachung
über die Bildung der XI. Landessynode der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig**

Gemäß § 10 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 71), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Mai 2003 (ABl. S. 39) wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 1 vom 15. Januar 2008 auf Seite 18 das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der XI. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013 bekannt gegeben.

In der Propstei Wolfenbüttel wurde am 8. Februar 2008 als nichtordiniertes Mitglied **Frau Ulrike Hesselbach**, Finanzbuchhalterin, Wolfenbüttel gewählt.

Dies wird hiermit bekannt geben.

Gegen die Wahl können gemäß § 11 Absatz 1 des Eingangsgenannten Gesetzes mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam und die Wahlleitungen (Propsteivorstände) binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Landeskirchlichen Amtsblatt Einspruch beim Landeskirchenamt erheben.

Wolfenbüttel, 12. Februar 2008

Landeskirchenamt

Vollbach

**Ausschreibung von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

Pfarrstelle Flechtorf mit Beienrode im Umfang von 100 %.

Die Kirchengemeinden Flechtorf und Beienrode suchen eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der (mit Familie) wieder Leben in das obere Stockwerk des Pfarrhauses bringt.

Das Pfarrhaus, gegenüber der Kirche, liegt in einer Nebenstrasse im alten Ortskern von Flechtorf. Die Dienstwohnung hat eine Größe von 174 qm und 7 Zimmer. Ein großer Garten mit altem Baumbestand umgibt das Pfarrhaus, wo u. a. Gemeindefeste aller Art gefeiert werden.

Das untere Stockwerk des Pfarrhauses und das separat stehende Gemeindehaus werden regelmäßig von Mutter-Kindgruppen, der Jugendgruppe, dem Männerkreis, der Frauenhil-

fe, einem Diakonie-Lädchen, einer Gottesdienstwerkstatt und einer Frauenfrühstück-Gruppe genutzt.

Flechtorf liegt zwischen Wolfsburg und Braunschweig und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens zu erreichen. Der Ort verfügt über zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, eine Arztpraxis, eine Grundschule und einen Kindergarten.

Beienrode liegt 2 km von Flechtorf entfernt.

Der kirchliche Kindergarten in Beienrode steht auch Kindern aus Flechtorf offen.

Die Pfarrstelle Flechtorf und Beienrode hat zwei Predigtstellen und insgesamt ca. 1800 Gemeindeglieder.

Die beiden Kirchenvorstände harmonisieren sehr gut. Es finden regelmäßig gemeinsame Klausuren statt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Flechtorf und Beienrode zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Volkersheim mit Schlewecke und Werder im Umfang von 100 %.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat für Volkersheim.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 162 qm mit 7 Zimmern.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 über das Landeskirchenamt an den Patron zu richten.

Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum und Wetzleben im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband Winnigstedt/Roklum/Wetzleben liegt in ländlich reizvoller Lage an der Asse.

Ein renoviertes, ansprechendes Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung 165 qm, 6 Zimmer) mit großem Garten steht in Winnigstedt zur Verfügung. Kindergarten sowie Grundschule befinden sich im Ort, weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung. Einkaufsmöglichkeiten sind in Winnigstedt und ebenfalls in der Umgebung vorhanden.

Die vier Kirchengebäude des Pfarrverbandes befinden sich in baulich gutem Zustand.

Ein besonderer Schwerpunkt des Pfarrverbandes bildet der kirchliche Kindergarten in Roklum. Aktive Kirchenvorstände und engagierte, ehrenamtliche MitarbeiterInnen tragen das Gemeindeleben mit und gestalten insbesondere den Kindergottesdienst, die Frauenhilfe und die Seniorenarbeit.

Der Pfarrverband ist seit über 30 Jahren in den Gesamtpfarrverband Süd-Asse, zu dem insgesamt 2,5 Pfarrstellen gehören, eingebunden. Es besteht ein gemeinsames Pfarramt, in dessen Rahmen eine persönliche Schwerpunktbildung innerhalb des Gesamtpfarrverbandes möglich ist.

Das gemeinsame Büro ist gut ausgestattet und mit einer Vollzeitkraft besetzt.

Kooperationen bestehen insbesondere in der Konfirmandenarbeit, der ökumenischen Partnerschaft mit Gemeinden aus der anglikanischen Diözese Blackburn/GB und vielfältigen gemeinsamen gottesdienstlichen Veranstaltungen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten teamfähig und aufgeschlossen sein und die Bereitschaft haben sich auf die Gegebenheiten ländlicher Gemeinden einzulassen. Die Kinder- und Jugendarbeit hat in den Gemeinden einen hohen Stellenwert.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II mit Groß Brunsrode und Klein Brunsrode im Umfang von 50 %.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Petrus Lichtenberg in Salzgitter im Umfang von 100 %.

Die Kirchengemeinde hat bei 3300 Einwohnern etwa 1600 Gemeindeglieder und ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit 75 Kindern und 10 Mitarbeiterinnen. Die Finanzverwaltung wird durch die Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel wahrgenommen. Eine Pfarramtssekretärin unterstützt diese Arbeit.

Lichtenberg gehört zu den bevorzugten Wohngebieten Salzgitters. Eine Grundschule befindet sich im Ort, die weiterführenden Schulen sind in 3 km Entfernung angesiedelt. Ein Altersheim wird von privater Hand betrieben. Die Dienstwohnung hat eine Größe von 200 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Lichtenberg zu richten.

Pfarrstelle St. Anastasius und Innocentius (Stiftskirche) Bad Gandersheim Bezirk Süd mit Bentierode und Wrescherode im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 177 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Jakobi I in Braunschweig im Umfang von 50 % mit dem Schwerpunkt Seniorenarbeit (Modellprojekt Gerontologiepfarramt) zum 1. Juli 2008.

In Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden St. Andreas und St. Petri möchte die Kirchengemeinde St. Jakobi mit dieser Pfarrstelle neue Wege gehen. Im Rahmen eines gemeinsamen Projektes soll mit dieser Pfarrstelle die Problematik der zunehmend älter werdenden Gesellschaft in den Blick genommen werden. Rund 25 % der Gemeindeglieder ist derzeit 65 Jahre oder älter, wobei der Anteil der älteren Menschen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in den kommenden Jahren noch steigen wird. Außerdem liegen im Gebiet der drei Gemeinden sechs Seniorenwohnheime mit insgesamt 675 Bewohnern.

Neben der traditionellen Seniorenarbeit tragen die drei Kirchengemeinden mit dem „Diakonischen Besuchsdienst“ dem zunehmenden Bedürfnis nach Gemeinschaft, Betreuung und Begleitung insbesondere von Hochbetagten Rechnung. Die „jungen Alten“ sind dagegen mit den traditionellen Angeboten kirchlicher Seniorenarbeit kaum zu erreichen.

Die drei Kirchengemeinden wünschen sich darum eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ihren/seinen Schwerpunkt in der Seniorenarbeit sieht und sich insbesondere unter Aufnahme neuer Erkenntnisse der Gerontologie der Herausforderung stellt, eine „neue“ Seniorenarbeit für den Bereich der drei Kirchengemeinden und damit exemplarisch für die gesamte Landeskirche zu entwickeln. In einer älter werdenden Gesellschaft soll es dabei für die Kirchengemeinden darum gehen, die Lebenssituation der „jungen Alten“ ernst zu nehmen und bei der Bearbeitung anstehender Lebensfragen, sowie der Entwicklung von Perspektiven für einen zunehmend länger werdenden Lebensabschnitt zur Seite zu stehen. Dabei sollen das

Potenzial und die Dynamik dieser Altersgruppe aufgenommen und in Verzahnung mit der bestehenden Seniorenarbeit, sowie unter Einbindung der Seniorenwohnheime für die Gesamtgemeinde erschlossen werden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Jakobi Braunschweig zu richten.

Pfarrstelle Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen im Umfang von 75 %.

Der Ev.-luth. Pfarrverband der Kirchengemeinden Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen, zugehörig der Propstei Goslar, sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer/in, die/der den Gemeindegliedern freundlich und offen gegenüber steht und im Glauben stärkt und begleitet. Die Gottesdienste sollten auch für junge Menschen und Familien verständlich und mit Bezug auf die heutigen Lebensumstände gestaltet werden. Neue Impulse zum Aufbau bzw. zur Intensivierung von Kinder- und Jugendarbeit sind willkommen. Wichtig ist ein gelebter Glaube und Offenheit für Gottes Wirken. Die Arbeit wird unterstützt von zwei jungen, engagierten Kirchenvorständen. Die Kirchenvorstände sind gerne bereit, neue Anregungen aufzunehmen und gemeinsam Gemeindegewalt zu gestalten. Die Arbeit wird außerdem von einer Pfarramtssekretärin unterstützt. In Groß Döhren steht ein Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung 148 qm mit 6 Zimmern) mit Garten zur Verfügung. In der Nachbarschaft befinden sich ein schönes, renoviertes Gemeindehaus und die St. Georg Kirche.

Die beiden anderen Kirchen liegen im angrenzenden Klein Döhren und im 3 km entfernten Neuenkirchen.

Kindergarten und Grundschule befinden sich in Groß Döhren. Weiterführende Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und ärztliche Versorgung sind im Nachbarort Liebenburg oder in den jeweils 12 km entfernten Städten Goslar und Salzgitter-Bad gut zu erreichen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände des Pfarrverbandes zu richten.

Pfarrstelle St. Michael Cremlingen mit Klein Schöppenstedt im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle besteht aus der Gemeinde Klein Schöppenstedt mit ca. 400 und der Patronatsgemeinde Cremlingen mit ca. 800 Gemeindegliedern. Sitz des Pfarramtes ist Cremlingen, die Gemeinderäume und das Büro befinden sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses, die Wohnräume (223 qm, 8 Zimmer) darüber, ein Garten liegt am Pfarrhaus. Beide Kirchen mit außergewöhnlicher Atmosphäre stammen aus dem 12./13. Jahrhundert und bieten jeweils Platz für ca. 130 Personen. Cremlingen verfügt über eine sehr gute Infrastruktur mit Kindergarten, Arzt und Zahnarzt, gute Anbindungen zu allen Schulen. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer mit ausgeprägtem theologischen Profil und pädagogischen und konzeptionellen Fähigkeiten. Die Bewerber sollten teamfähig und flexibel sein. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 über das Landeskirchenamt an den Patron der Pfarrstelle Cremlingen, Johann-Friedrich von Veltheim, Oberrburg 5, 38162 Cremlingen, zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Herrhausen mit Dannhausen und Englade im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 149 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Grafhorst mit Danndorf im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 175 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Wieda und Tettenborn im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung in Wieda hat eine Größe von 154 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Marienkirche Wendeburg und Harvesse im Umfang von 100 %.

Die Orte liegen zwischen Braunschweig und Peine. Grund-Haupt- und Realschule sind am Ort vorhanden. Weiterhin bestehen gute Einkaufsmöglichkeiten und die Versorgung mit Ärzten und Apotheken ist gewährleistet.

In den Kirchengemeinden besteht ein sehr reges Gemeindeleben mit Frauenhilfe, Frauenkreis, Besuchsdienst, Chören für sämtliche Altersgruppen, Posaunenchor, Trommelgruppe und Jugendgruppen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Gebiet der Kirchenmusik.

Die Aktivitäten werden durch die sehr aktiven angestellten Mitarbeiter sowie die Kirchenvorstände und die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter geleistet. Zum Aufgabengebiet gehört weiterhin ein großer evangelischer Kindergarten, der in guter Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde geführt wird.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die das rege Gemeindeleben fortführen und mit eigenen Ideen und Akzenten ausgestalten wird.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 230 qm mit 9 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Wendeburg und Harvesse zu richten.

**Besetzung von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

Eine **Pfarrstelle im Pfarrverband St. Johannis Wolfenbüttel und Apostelkirche Groß Stöckheim** ab 1. Februar 2008 mit **Pfarrer Martin Granse**, bisher Salzgitter-Lebensstedt.

Die **Pfarrstelle Blankenburg** ab 1. Februar 2008 an **Pfarrerinnen Sabine Beyer**, bisher Herrhausen.

Eine **Pfarrstelle im Quartier St. Jürgen – Wichern in Braunschweig** ab 1. Februar 2008 mit **Pfarrer Markus Fay-Fürst**, bisher Wichern Bezirk I in Braunschweig Lehndorff-Kanzlerfeld.

Eine **Pfarrstelle im Quartier St. Jürgen – Wichern in Braunschweig** ab 1. Februar 2008 mit **Pfarrer Christoph Berger**, bisher Ölper mit Zusatzauftrag.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für Kinderkrankenhauseelsorge** ab 15. Februar 2008 mit **Pfarrerinnen Ulrike Dedekind**, bisher Krankenhauseelsorge.

**Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen,
Zuweisung**

Die **Pfarrstelle St. Markus Reislingen-Neuhaus Bezirk I** ab 1. März 2008 mit **Pfarrer Jörg Natho**, bisher Weiden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wurde **Pfarrer Peter Schellberg der Dienst als Feuerwehrseelsorger bei der Stadt Braunschweig** zugewiesen.

Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die **Männerarbeit (Landesmännerpfarrer) im Umfang von 50 %** an **Pfarrer Maic Zielke**.

Personalnachrichten

Pfarrer Wilfried Leonhardt, Wolfsburg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Vorsfelde** ernannt.

Beurlaubungen

Pfarrer Dr. Michael Rohde, Bad Gandersheim, wurde mit Wirkung vom 1. März 2008 für den **Dienst in der Militärseelsorge** als Militärgeistlicher beurlaubt.

Ruhestand

Pfarrer Eberhard Borrmann, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 31. Januar 2008 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Albrecht Fay, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Januar 2008 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Uwe Hartmann, Salzgitter-Lichtenberg, ist mit Ablauf des 31. Januar 2008 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Wolfgang Rohlfs, Cremlingen, ist mit Ablauf des 29. Februar 2008 in den Ruhestand getreten.

Entlassung

Pfarrerin i. W. Birgit Möllhoff, Bad Gandersheim, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2008 aus dem Pfarrerdienstverhältnis entlassen.

Wolfenbüttel, 1. März 2008

Landeskirchenamt

Müller,
Oberlandeskirchenrätin

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2008

Für das Jahr 2008 sucht das Kirchenamt der EKD wieder Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland. Es sind noch nicht alle ausgeschriebenen Stellen besetzt.

Eine Aufstellung der noch nicht besetzten Orte ist im Landeskirchenamt –Personalreferat – erhältlich. Interessenten können sich auch an das Kirchenamt der EKD, Tel. 0511 / 2796 -133 und -138 wenden.

Wolfenbüttel, 1. März 2008

Landeskirchenamt

Müller,
Oberlandeskirchenrätin

Weiterbildung Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig beabsichtigt, beginnend im Jahre 2008 bis zu vier Pfarrerinnen oder Pfarrer berufsbegleitend zu Gemeindeberaterinnen bzw. -beratern

ausbilden zu lassen. Eine spätere nebenamtliche Beauftragung zur Mitarbeit in der Gemeindeberatung der Landeskirche ist vorgesehen.

Ausbildungsgang

Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung (GB/OE) berät Organisationen vorwiegend im kirchlichen Raum. Gegenstand des Verstehens und der Intervention ist insbesondere die Organisation als Gesamtsystem. Orientiert an den Ressourcen des Systems, an seinen Fähigkeiten zur Selbsthilfe und an positiven Entwicklungszielen werden in Beratungsprozessen Strukturen der beratenen Organisation geklärt und die Funktionen der Organisation gestärkt. Dabei ist das Verständnis von Kirche als einer lernenden Organisation leitend. Die Weiterbildung zur Beraterin bzw. zum Berater dauert zweieinhalb Jahre und schließt nach einem bestandenen Kolloquium im Oktober 2010 mit einem Zertifikat ab. Sie umfasst einen dreitägigen Orientierungskurs und fünf einwöchige Trainings, begleitete Beratungstätigkeit in vier verschiedenen Beratungsprozessen sowie 18 Gruppensupervisionssitzungen. Sie vermittelt Grundlagen und Methoden von Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung sowie des systemischen Ansatzes und übt in die Beratungspraxis ein. Während der gesamten Ausbildung wird die regelmäßige Teilnahme an Treffen der Gemeindeberatungsgruppe und gemeinsames Arbeiten in Lerngruppen der Auszubildenden erwartet.

Kosten ca. 5.900,- Euro einschl. Fahrt- und Supervisionskosten. Von den anfallenden Gesamtkosten der Ausbildung sind ein Drittel von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer selbst zu tragen.

Vor Beginn der Ausbildung ist ein **Auswahlverfahren** mit Blick auf die persönliche Eignung für eine Beratungstätigkeit vorgesehen.

Interessenten wenden sich bitte bis spätestens 31. März 2008 an das

Pastoralkolleg / Fort- und Weiterbildung

Pf. Hans-Christian Knüppel

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1

38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 / 802554 / email: pastoralkolleg@lk-bs.de

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate